

# Allgemeine Hinweise

## Prüfungsaufgebote

Die Prüfungsfächer, -orte, -daten und -zeiten sowie die Expertenzuteilungen sind verbindlich. Nachträgliche Umteilungen werden nur vorgenommen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine unvoreingenommene und objektive Leistungsbeurteilung gefährdet erscheint. Entsprechend begründete Gesuche sind innert Wochenfrist seit Erhalt des Prüfungsaufgebots schriftlich bei der zuständigen Prüfungsleitung einzureichen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfungen ganz oder teilweise in einem anderen Kanton ablegen, werden von diesem für die entsprechenden Prüfungen aufgeboten und haben dabei dessen Prüfungsbestimmungen zu befolgen.

## Militärdienst

Kandidaten im Militärdienst erhalten gegen rechtzeitige Vorweisung des Prüfungsaufgebotes den erforderlichen Urlaub. Der Kommandant muss auch genügend Zeit für die Hin- und Rückreise bewilligen.

## Nachteilsausgleich

Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Beeinträchtigung die Abschlussprüfungen nicht oder nur teilweise unter normalen Bedingungen ablegen können, haben spätestens mit der Anmeldung zu den Prüfungen auf dem Formular der Fachstelle Lehraufsicht einen Antrag für die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich zu stellen und ein Attest der baselstädtischen Fachstelle Förderung und Integration (FFI) sowie gegebenenfalls die bisher festgelegten Massnahmen beizulegen.

## Werkzeuge und weiteres Material

Zur Praktischen Prüfung ist das persönliche Werkzeug mitzubringen. Die Chefexpertinnen und -experten informieren frühzeitig schriftlich und/oder an Infoveranstaltungen über weiteres mitzubringendes Material.

## Hilfsmittel

Die Chefexpertinnen und -experten sowie die Berufsfachschulen informieren die Kandidatinnen und Kandidaten frühzeitig über die zugelassenen Hilfsmittel.

Wo erlaubt, dürfen nur nicht programmierbare Taschenrechner verwendet werden. Die Benutzung eines Taschenrechners entbindet eine Kandidatin oder einen Kandidaten nicht davon, den Lösungsweg der Aufgabe lückenlos darzustellen.

Ein Austausch der Hilfsmittel unter den Kandidatinnen und Kandidaten ist nicht gestattet. Jede Kandidatin und jeder Kandidat ist für die einwandfreie Anwendbarkeit selbst verantwortlich.

Die Verwendung von Speichermedien (Natel, Smartphone, Smartwatch, etc.) während der Abschlussprüfungen ist untersagt.

## Entschuldigtes und unentschuldigtes Fernbleiben

Können Kandidatinnen und Kandidaten aus wichtigem Grund nicht zu einer Prüfung erscheinen, haben sie dies unverzüglich, spätestens jedoch innert 24 Stunden seit der versäumten Prüfung der Prüfungsleitung mitzuteilen und schriftlich unter Angabe des Grundes zu belegen.

Als wichtige und damit entschuld bare Gründe in Betracht kommen Krankheit oder Unfall, Todesfall im engen Familien- oder Freundeskreis oder Mutterschaft. Bei Geltendmachung gesundheitlicher Gründe muss zusätzlich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Die Prüfungskommission entscheidet, ob ein entschuldbarer Grund gegeben ist und gegebenenfalls die Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt in der laufenden Prüfungssession verschoben werden kann oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Abschlussprüfungen abzulegen ist.

Bleiben Kandidatinnen und Kandidaten ohne wichtigen Grund der Prüfung fern, wird ihnen in der betreffenden Prüfung die Note 1 erteilt.

# Allgemeine Hinweise

## Prüfungsrücktritt

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen, die Prüfung zu absolvieren, sind verpflichtet, sich sofort bei einer anwesenden Prüfungsexpertin oder einem anwesenden Prüfungsexperten zu melden.

Sofern sie nach Absprache mit der Expertin oder dem Experten die Prüfung verlassen, haben sie die Prüfungsleitung spätestens innerhalb 24 Stunden schriftlich unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses zu orientieren. Auf nach einer Prüfung gemeldete Krankheiten kann nicht mehr eingegangen werden.

Die Prüfungskommission entscheidet, ob der Prüfungsrücktritt begründet ist und gegebenenfalls die Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt in der laufenden Prüfungssession verschoben werden kann oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Abschlussprüfungen abzulegen ist.

Erweist sich ein Prüfungsrücktritt als unbegründet, erfolgt eine Bewertung aufgrund der gelösten Prüfungsaufgaben.

## Prüfungsdurchführung

Die Abschlussprüfungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Es können Mitglieder der Prüfungskommission und Mitarbeitende des Bereichs Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements sowie ausnahmsweise weitere Behörden und Institutionen anwesend sein.

## Identitätskontrolle

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

## Verspätetes Eintreffen am Prüfungsort

Bei verspätetem Eintreffen am Prüfungsort hängt der Anspruch auf eine ungekürzte Prüfungszeit oder einen neuen Prüfungstermin vom Grund der Verspätung ab.

Bei verspätetem Eintreffen aus selbstverschuldetem Grund wird der Zutritt verweigert und die Note 1 erteilt. Bei leichten Verspätungen kann die Prüfungsleitung der Kandidatin oder dem Kandidaten die Zulassung zur Prüfung während der verbleibenden Prüfungsdauer gewähren.

## Stören der Prüfung

Ungebührliches Benehmen oder erhebliches Stören der Prüfung führt zur Wegweisung von dieser Prüfung. Nicht abgelegte Prüfungsteile werden mit null Punkten bewertet.

In schweren Fällen kann die Prüfungskommission eine Kandidatin oder einen Kandidaten von den gesamten Abschlussprüfungen ausschliessen. Die Prüfungen gelten dann als nicht bestanden.

## Unregelmässigkeiten

Das Verwenden oder das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln sowie jede andere Unredlichkeit führen in der Regel zum sofortigen Ausschluss von der gesamten Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfungen gelten damit als nicht bestanden.

In leichten Fällen kann die Prüfungskommission von einem Ausschluss absehen und einen angemessenen Notenabzug bis zur Note 1 vornehmen.

## Noten und Notenbekanntgabe

Die Prüfungsnoten werden aufgrund der in den Bildungsverordnungen enthaltenen Vorschriften des entsprechenden Lehrberufs errechnet.

Die Noten von Teilprüfungen werden laufend schriftlich mitgeteilt. Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsunterlagen kann erst nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung genommen werden.

## Beanstandungen

Beanstandungen, welche den Prüfungsablauf betreffen, sind, soweit möglich, unverzüglich der anwesenden Expertin oder dem anwesenden Experten mitzuteilen, jedenfalls aber unmittelbar nach dem zu beanstandenden Vorfall der Prüfungsleitung schriftlich begründet anzuzeigen.

# Allgemeine Hinweise

## **Gebühren bei unbegründetem Rücktritt oder unentschuldigtem Fernbleiben**

---

Bei unbegründetem Rücktritt oder unentschuldigtem Fernbleiben von Prüfungen kann die zuständige Prüfungsleitung eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 250 erheben.

## **Prüfungsergebnis**

---

Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrvertrag im Kanton Basel-Stadt, die die Abschlussprüfungen bestanden haben, werden unter [www.lap-bs.ch](http://www.lap-bs.ch) veröffentlicht. Kandidatinnen und Kandidaten, die Prüfungen ausserhalb des Kantons abgelegt haben, sind aufgeführt, sofern ihre Resultate vorliegen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfungen bestanden haben, wird der Notenausweis zusammen mit dem Fähigkeitszeugnis anlässlich der Schlussfeier übergeben.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfungen nicht bestehen, und ihren Ausbildungsbetrieben wird das detaillierte Prüfungsergebnis mit Zustellung einer Notenbescheinigung eröffnet.

Vor Eröffnung des detaillierten Prüfungsergebnisses werden keine Mitteilungen über den Verlauf der Prüfungen oder einzelner Prüfungsteile gemacht oder entsprechende telefonische Auskünfte erteilt.

Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverträgen in anderen Kantonen erhalten die Prüfungsergebnisse von der zuständigen Behörde ihres Lehrortkantons.

## **Wiederholung der Prüfung**

---

Ungenügende Prüfungsfächer bzw. Qualifikationsbereiche können jeweils zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es sind höchstens zwei Wiederholungen möglich.

## **Einsprache**

---

Kandidatinnen und Kandidaten oder deren gesetzliche oder mandatierte Vertretungen können gegen das Ergebnis der Abschlussprüfungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dessen Eröffnung schriftlich und hinreichend begründet Einsprache bei der im Prüfungsprogramm bezeichneten Prüfungskommission erheben.

## **Akteneinsicht**

---

Kandidatinnen und Kandidaten oder deren gesetzlichen oder mandatierten Vertretungen, die im Hinblick auf eine allfällige Einsprache Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen möchten, haben dies der Prüfungskommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses mitzuteilen. Sie werden dann zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen eingeladen. Die Einsprachefrist beginnt in diesem Fall am ersten Tag nach der Einsichtnahme neu zu laufen.

## **Rekurs**

---

Gegen einen Einspracheentscheid kann innert 10 Arbeitstagen seit seiner Eröffnung Rekurs bei der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Erziehungsdepartements angemeldet werden. Innert 30 Arbeitstagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine Rekursbegründung einzureichen. Das Rekursverfahren ist im Falle einer Abweisung des Rekurses gemäss den kantonalen Gebührenvorschriften kostenpflichtig (i.d.R. CHF 400–700).